

Falleingabe / -vorstellung zur anonymen Beratung gem. § 8b SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 3 KKG

Angaben zum Kind: (keine Namensnennung!)

Wer hat die elterliche Sorge? Bitte ankreuzen

Mutter

Vater

Gem. elterliche Sorge

Sonstige sorgeberechtigte Person

Um welche Kinder/welches Kind geht es? (Alter und Geschlecht des Kindes bzw. Jugendlichen)

Alter:

Geschlecht (m/w/d):

Staatsangehörigkeit:

Sind weitere Kinder in der Familie betroffen? Ja Nein
(Wenn ja, ist ein weiterer separater Bogen pro Kind erforderlich)

Angaben zur Gefährdungssituation:

Um welche Gefährdungsmerkmale geht es? Bitte ankreuzen
(Mehrfachnennung möglich)

- **Körperliche Gewalt**
durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.
- **Psychische Gewalt**
durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung,

Ängstigung des Kindes durch Drohungen, Symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil

- **Häusliche Gewalt**
durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen
- **Sexueller Missbrauch**
durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Besitz oder Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- **Gesundheitliche Gefährdung**
durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege und Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren
- **Aufsichtspflichtverletzung**
Durch nicht Sicherstellen der Aufsichtspflicht gegenüber einem anvertrauten Minderjährigen. Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass die anvertrauten Minderjährigen:
 1. keinen Schaden erleiden
 2. anderen keinen Schaden zufügen und/oder
 3. andere nicht gefährden

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist abhängig vom:

Alter und Entwicklungsstand des Kindes, Aufenthaltsort, Vorsehbarkeit des Schadenseintritts

- **Aufforderung zur Kriminalität**
wenn Kinder oder Jugendliche von einem oder beiden Sorgeberechtigten zu einer Handlung aufgefordert werden, die im Rahmen des Strafgesetzbuches als strafbare Handlung aufgeführt sind
Straftatbestände sind:
 1. Diebstahl
 2. Hehlerei
 3. Erpressung
 4. zielgerichtete Körperverletzung
 5. verbotene politisch extremistische Handlungen
 6. Falschaussage bei Versicherungsbetrug
 7. Beschaffung
 8. Besitz, Handel von/mit Dritten oder von/mit Waffen oder Drogen
 9. (sexuelle Handlungen, siehe sexueller Missbrauch)

- **Autonomiekonflikt**
 Ein Autonomiekonflikt liegt dann vor, wenn das Streben des Minderjährigen nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung unterbunden wird; wenn dem/der Minderjährigen eine Erwachsenenrolle zugeschrieben wird; eine drohende Zwangsverheiratung vorliegt

- **Seelische Verwahrlosung**
 Durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am Schulbesuch des Kindes.

Beschreibung der Gefährdungsmerkmale bzw. der Beobachtung:

--

Zusätzliche Belastungsfaktoren in der Familie bzw. im Umfeld:

--

Angaben zur Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten:

--

Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen und mit welchem Ergebnis? (z. B. kollegiale Beratung, Gespräch mit Eltern, Gespräch mit Kind, Vermittlung von Beratungsangeboten etc.)

Was können Sie tun? (Eigene Ideen)